

Az.: 1 B 366/13
3 L 95/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:
GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes,
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 30. September 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Juni 2013 - 3 L 95/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von den Antragstellern dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

I.

2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Auffassung vertreten, dass die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung keine nachbarschützenden Vorschriften verletze und sich weder in bauplanungsrechtlicher Hinsicht noch im Hinblick auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz als offensichtlich rechtswidrig erweise. Das geplante Vorhaben füge sich nach § 34 BauGB ein und sei insbesondere auch nicht rücksichtslos. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung halte es sich im Rahmen der die nähere Umgebung prägenden Bebauung, die unter anderem aus mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern entlang der S.....straße bestehe, wobei auf den Straßenabschnitt zwischen der F..... Straße und der S.....straße abgestellt werde. Die Höhe des geplanten Gebäudes von 14,78 m sei geringer als die Höhe des Gebäudes S.....straße.. mit ca. 22 m. Der ungefähr in der Dachmitte geplante Aufsatz für den Fahrstuhltrieb sei von der Vorderkante des Gebäudes zurückgesetzt und wirke sich nur geringfügig auf den Gesamteindruck aus. Der Umstand, dass die

Mehrfamilienhäuser in der näheren Umgebung im Wesentlichen drei Vollgeschosse nebst Dachgeschoss, der geplante Bau jedoch fünf Vollgeschosse (einschließlich Garagenschoss) aufweise, sei der in modernen Häusern geringeren Geschosshöhe geschuldet. Dies sei unschädlich, weil der geplante Anbau nicht höher sei als die bereits bestehende Doppelhaushälfte. Im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede des Vorhabens bei der Gestaltung von Fenstern, Fassade und Dachform zu den Gebäuden der näheren Umgebung handele es sich um unterschiedliche Vorstellungen bei der Gestaltung. Eine drittschützende Wirkung bestehe hier ebenso wenig wie beim Aspekt einer Verunstaltung als Beeinträchtigung des Ortsbildes i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Dem Vorhaben komme auch keine erdrückende oder einmauernde Wirkung zu. In seinem Abmaßen unterscheide es sich nicht wesentlich von der Umgebungsbebauung. Zwar wirke die als kompakter Kubus mit Flachdach gestaltete Doppelhaushälfte auf das Grundstück der Antragsteller ein. Es sei jedoch davon auszugehen, dass ein Gebäude, das in einem vergleichbaren Baustil wie die bestehende Doppelhaushälfte S.....straße.. errichtet würde, im Wesentlichen vergleichbare Wirkungen auf das Grundstück der Antragsteller entfalten würde, zumal das geplante Vorhaben in der Gesamthöhe niedriger sei als das Gebäude S.....straße... Die Antragsteller könnten sich auch nicht auf eine Verletzung denkmalschützender Vorschriften stützen. Bei dem in Betracht kommenden Bereich um das Vorhabengrundstück handele es sich nicht um ein denkmalgeschütztes Ensemble. Das Grundstück der Antragsteller sei nicht vom Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Antragsgegnerin erfasst; eine Denkmalschutzsatzung bestehe für das Gebiet S.....straße nicht. Letzteres weise nicht den für die Annahme eines denkmalgeschützten Ensembles erforderliche Prägung durch einen städtebaulichen Funktionszusammenhang auf. Die S.....straße sei im maßgeblichen Bereich sowohl von denkmalgeschützten als auch von nicht denkmalgeschützten Gebäuden geprägt. Auch wenn die Eintragung in Kulturdenkmalisten nicht konstitutiv sei, lasse sich aus dem Gesamtzusammenhang erkennen, dass die für den Denkmalschutz zuständige Fachbehörde in erster Linie nur Einzelobjekten, nicht aber einer Sachgesamtheit in ihrer Umgebung denkmalschutzrechtliche Bedeutung beimesse. In der maßgeblichen Umgebung befänden sich zudem in einer direkten Sichtachse vom Vorhabengrundstück aus auch rein gewerblich bzw. als Einkaufsmarkt genutzte Gebäude, wie der Elektroinstallationsbetrieb (Flurstück Nr. F1....) und derMarkt (Flurstück Nr. F2..). Die Antragsteller hätten auch nicht substantiiert dargelegt, inwieweit das geplante Vorhaben gerade ihr denkmalge-

schütztes Gebäude in einem Maße hinsichtlich der Denkmalwürdigkeit beeinträchtige, dass sie sich auf eine Verletzung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes berufen könnten. Dies setze voraus, dass auch und gerade unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Bedeutung ihres (Einzel-)Kulturdenkmals auf konkrete Aspekte einer Beeinträchtigung eingegangen werde.

- 3 Die Antragsteller machen geltend, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass für das Vorhaben keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliege. Die Antragsgegnerin habe die Genehmigung des Vorhabens der Beigeladenen am 30. Januar 2013 abgelehnt, wobei auf die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 15. Januar 2013 Bezug genommen worden sei. Dort werde ausgeführt, dass sich das Vorhaben nur einfügen würde, wenn die Verbindung zwischen dem denkmalgeschützten Gebäude S.....straße.. und dem Neubau über die gesamte Fensterachse als deutlich erkennbarer Verbindungsbau transparent und zurückgesetzt ausgeführt werde. Die Beigeladene habe unter dem 21. Februar 2013 neue Baupläne vorgelegt, zu denen eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde nicht vorliege. Die Genehmigung sei insbesondere nicht, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen worden sei, durch die Stellungnahme der Leiterin des Stadtentwicklungsamtes vom 19. März 2013 erteilt worden. Diese Stellungnahme sei als „Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch“ erfolgt, außerdem sei das Stadtentwicklungsamt für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht zuständig gewesen. Auch das erforderliche Einvernehmen des Landesamts für Denkmalpflege sei nicht erteilt worden. Selbst wenn aber die Stellungnahme als denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufzufassen sei, sei diese jedenfalls rechtswidrig. Die Antragsgegnerin müsse sich an den Anforderungen festhalten lassen, die die Denkmalschutzbehörde zu den ursprünglichen Bauunterlagen im Schreiben vom 30. Januar 2013 aufgestellt habe. Das geänderte Vorhaben genüge diesen Anforderungen nicht. Die Antragsteller hielten auch an ihrer Auffassung fest, dass sich die betroffenen Grundstücke S.....straße.. und S.....straße.. in einem denkmalgeschützten Ensemble befinden. Die S.....straße sei bisher durchgängig mit Altbauten bebaut und weise sehr wohl den vom Verwaltungsgericht geforderten Funktionszusammenhang auf. Dieser bestehe darin, dass die S.....straße in besonderer Weise die baugeschichtliche Entwicklung der Antragsgegnerin zwischen dem 19. und dem 20. Jahrhundert repräsentiere, einem stadtdenkmalschutzrechtlich kurzen, aber prägenden Zeitraum. Dabei werde an der Silber-

hofstraße die Entwicklung der Stadt im Zuge der Errichtung der Eisenbahnlinie Chemnitz-Freiberg-Dresden deutlich. Die S.....straße sei Teil der sogenannten Bahnhofsvorstadt und 1888 in den Bebauungsplan aufgenommen worden. In diesem Bereich hätten sich vorher ausschließlich Felder, Viehweiden und Gärten befunden. Im Zuge der Errichtung der Eisenbahnlinie und der gleichzeitig stattfindenden Industrialisierung habe die Stadt einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt und es sei damit begonnen worden, die Bahnhofsvorstadt mit gründerzeitlichen Gebäuden zu bebauen. Hierdurch sei die Lücke zwischen Bahnhof und altem Stadtkern geschlossen und ein neues zeitgemäßes Entree für die Stadt geschaffen worden. Diese stadthistorisch prägende Entwicklung werde an der S.....straße besonders deutlich, weil hier die Bebauung durchgängig im Stil des Spätklassizismus sowie des Historismus realisiert worden und bis zum heutigen Tage erhalten worden sei. Die Gebäude stellten sich jedoch nicht nur städtebaulich-historisch, sondern auch in ihrer gestalterischen Ausformung als Einheit dar. Dass die Gebäude in der S.....straße aus derselben städtebaulichen Epoche stammten, werde auch daran deutlich, dass alle Gebäude durchgängig durch eine dreigeschossige Bauweise geprägt seien, eine gleiche Dachform mit Dachgeschoss aufwiesen und die Dächer jeweils mit Dachgauben versehen seien. Dagegen sei unerheblich, dass sich in der S.....straße denkmalgeschützte und vereinzelt nicht geschützte Gebäude befänden. Dies könne keine Rolle spielen, da sonst der Eintragung in die Denkmalliste über den Umweg der Eintragung der Einzeldenkmale für das Vorliegen eines denkmalgeschützten Ensembles konstitutiv sei. Eine solche Wirkung habe die Eintragung aber gerade nicht. Ein Ensembledenkmal setze noch nicht einmal voraus, dass überhaupt ein Objekt des Ensembles ein Einzeldenkmal darstelle. Auch die vereinzelte gewerbliche Nutzung sei ohne Belang. Entscheidend sei, ob durch die Nutzung der bestehende Funktionszusammenhang aufgehoben oder nachhaltig gestört werde. Dies sei für den Bereich der S.....straße nicht zu erkennen, da sich der Denkmalwert nicht aus der Art der baulichen Nutzung, sondern aus der städtebaulich-historischen Bedeutung sowie der gestalterischen Ausformung ergebe. Im Vergleich mit dem geplanten Vorhaben wiesen die Immobilien mit Gewerbenutzung - die sich im Übrigen nicht in der S.....straße befänden - völlig andere, das Ensemble nicht beeinträchtigende Außenfassaden auf. Die Außenfassade des Elektroinstallationsbetriebes entspreche in ihrer Gestaltung dem Historismus. Auch die Fassade des Supermarktes entspreche in Ansätzen der denkmalgeschützten Bebauung in der näheren Umgebung. Die vom Verwaltungsgericht angesprochenen Baulü-

cken seien allenfalls geeignet, den geschützten Bereich zu verkleinern, nicht aber den Funktionszusammenhang aufzuheben. Das damit vorliegende denkmalgeschützte Ensemble verlöre seinen „Denkmalschutzwert“ durch den geplanten Neubau. Dieser sei das einzige Gebäude in der Umgebung mit einer modernen, geradlinigen Außenfassade. Auch die geschichtlich als verbindendes Element zu erkennende dreigeschossige Bauweise sowie die jeweils vorhandenen Dachgauben weise der Neubau nicht auf. Dabei sei auch zu beachten, dass die Umgebung hinsichtlich Ausmaß und Gestaltung nahezu vollständig erhalten und das Denkmal nicht bereits durch neuzeitliche Bauten vorbelastet sei. Auch die Antragsgegnerin habe die Bedeutung des gegenständlichen Areals als ein kulturgeschichtlich wertvolles Ensemble erkannt, da sie - wie sich aus einem Zeitungsartikel vom 18. Juli 2013 ergebe - die Sanierung eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses in der S.....straße, der Querstraße zur S.....straße, mit ca. 150.000 EUR fördern werde. Die Leiterin des Stadtentwicklungsamtes der Antragsgegnerin habe in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass das Baudenkmal mit seinen ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Nachbarhäusern S.....straße. und. sowie S.....straße 24 das Antlitz einer für ganz F..... wichtigen Wohn- und Erschließungsstraße präge. Durch das geplante Vorhaben werde auch die Denkmalwürdigkeit des im Eigentum der Antragsteller stehenden Gebäudes S.....straße.. nachhaltig in Frage gestellt. Die sich für dieses Gebäude ergebende denkmalschutzrechtliche Bedeutung bestehe zum einen in der besonderen Fenstergestaltung. Die Fenster wiesen in den jeweiligen Geschossen auch unterschiedliche Rahmen auf. Das Gebäude der Antragsteller sowie das Gebäude S.....straße. verfügten über Mansardendächer, wogegen die übrigen Gebäude des durch die F..... Straße und die S.....straße begrenzten Bereichs Giebeldächer aufwiesen. Eine weitere Besonderheit ergebe sich daraus, dass sich die Gebäude Silberstraße. und.. aufgrund ihrer Gestaltung als einheitliches Gebäude darstellten, obwohl es sich um Doppelhaushälften handle. Das geplante Vorhaben würde diesen Denkmalwert nachhaltig in Frage stellen. Die Kubatur würde infolge der geringen Entfernung zum geschützten Denkmal zu erheblichen ästhetischen Spannungen führen, da der „hallenartige Zweckbau“ bis auf 9 m an das Denkmal heranrücke. Die „eher glatte und sterile Bauweise“ des großvolumigen Bauvorhabens der Beigeladenen verdränge die feingliedrige Bauausführung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes der Antragsteller. Der historische Wert, den das Gebäude S.....straße.. ausdrücke, werde durch den erheblichen Kontrast zu dem direkt gegenüber liegenden

Kubus S.....straße.. „ad absurdum“ geführt. Das Vorhaben der Beigeladenen füge sich ferner auch nicht ein. Das Rücksichtnahmegebot sei verletzt, weil das geplante Vorhaben über fünf Vollgeschosse verfüge, die den Rahmen der Umgebungsbebauung, die im Wesentlichen durch drei Vollgeschosse und Dachgeschoss geprägt, sprengt. Eine Überschreitung der Geschosshöhe sei nur zulässig, wenn dadurch ein einheitliches Straßenbild gesichert werde. Dies habe das Verwaltungsgericht offen gelassen und nur ausgeführt, dass das Vorhaben in seiner Gesamthöhe nicht über die S.....straße.. hinausgehe. Ob sich ein Gebäude nach dem Maß der baulichen Nutzung einfüge, richte sich grundsätzlich sowohl nach der Geschosshöhe als auch der Höhe der bereits vorhandenen Bebauung. Durch den die Geschosshöhe der Umgebungsbebauung überschreitenden Neubau werde aber schon kein einheitliches Straßenbild hergestellt, da er mit seinem Flachdach eine völlig unterschiedliche Dachform gegenüber der Umgebungsbebauung aufweise. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die Überschreitung der Geschosshöhe der Umgebungsbebauung sei zur Wahrung eines einheitlichen Straßenbildes ausnahmsweise erforderlich gewesen, sei rechtsfehlerhaft. Eine Überschreitung der Geschosshöhe sei ferner auch deshalb unzulässig, weil sich im Baugebiet gleiche Geschosshöhen verwirklicht hätten. Dies sei im Bereich der S.....straße der Fall. Dem Neubau komme auch erdrückende bzw. einmauernde Wirkung zu. Es sei nicht einzusehen, warum der Neubau wesentlich durch die Doppelhaushälfte S.....straße.. mitbestimmt werde. Im Hinblick auf die Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde vom 15. Januar 2013, wonach die Verbindung zwischen S.....straße.. und S.....straße.. „als erkennbarer Verbindungsbau transparent und zurückgesetzt“ errichtet werden solle, sei es widersprüchlich, Neu- und Altbau bei der Beurteilung einer erdrückenden oder einmauernden Wirkung gemeinsam zu betrachten. Diese Wirkung ergebe sich aufgrund der im Hinblick auf die Umgebungsbebauung eigentümlichen und untypischen Gestaltung des Baukörpers. Durch dessen Gestaltung als Kubus ergebe sich eine völlig andere Wirkung auf die Nachbarbebauung. Da der Kubus S.....straße.. die Traufe des Gebäudes S.....straße.. deutlich überschreite, gehe von dem Neubau eine weitaus wuchtigere Wirkung auf das gegenüber liegende Grundstück aus, als es bei bloßer Betrachtung der Gebäudehöhe den Eindruck erwecke. Das Sächsische Obergericht gehe davon aus, dass ein wuchtiger Quader das Einfügungsgebot verletze, wenn er in seinem Volumen die bestehenden

Gebäude um etwa ein Drittel überrage. Dies treffe auf das Vorhaben der Beigeladenen zu, weshalb es sich nicht einfüge.

- 4 Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass die Leiterin ihres Stadtentwicklungsamts auch für das Sachgebiet Denkmalschutz entscheidungsbefugt sei, und im Ergebnis einer Anhörung am 12. Februar 2013 die denkmalschutzrechtlichen Auflagen in dem Sinne geändert worden seien, wie sie die Stellungnahme des Stadtentwicklungsamts vom 19. März 2013 enthalte. Letztere stelle die denkmalschutzrechtliche Zustimmung dar. Ferner hat die Antragsgegnerin Kopien von zwei Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern - SMI - vom 12. Juli 1999 und vom 10. April 2001 sowie eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 23. Juli 2013 zu den Akten gereicht. Die Schreiben des SMI enthalten die Berechtigung der Antragsgegnerin, auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des SMI zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSchG zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV-Einvernehmen) zu verfahren. Aus dem Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege ergibt sich, dass der Leiter der Abteilung Gebietsdenkmalpflege am 8. Mai 2013 eine Ortsbesichtigung vorgenommen und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Beigeladenen bestätigt habe. An dieser Auffassung bestehe nach nochmaliger Prüfung aus denkmalpflegerischer Sicht nach wie vor kein Zweifel. Das Baufeld liege weder in einer städtebaulich begründbaren Sachgesamtheit noch in einem Denkmalschutzgebiet nach § 21 SächsDSchG.

II.

- 5 Die Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller zu Recht abgelehnt.
- 6 Entgegen der Auffassung der Antragsteller fehlt es vorliegend nicht an einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 12 Abs. 3 SächsDSchG tritt bei Vorhaben, die - wie vorliegend - einer Baugenehmigung bedürfen, an die Stelle der Genehmigung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn - wie hier - Bauaufsichtsbehörde und untere Denkmalschutzbe-

hörde identisch sind, und führt nicht dazu, dass das Einvernehmen entbehrlich wird und die Bauaufsichtsbehörde stattdessen die denkmalrechtlichen Fragen selbst prüft. Dem stehen die besonderen Verfahrensregeln des § 4 Abs. 2 SächsDSchG entgegen. Danach entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht allein, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen Landesoberbehörde für den Denkmalschutz. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde. Diese Vorschrift gilt auch für die Zustimmung des § 12 Abs. 3 SächsDSchG und schließt es aus, von einer echten Behördenidentität auszugehen (Senatsurt. v. 18. Januar 2006 - 1 B 444/05 -, juris Rn. 30).

- 7 Auch wenn sich keine ausdrückliche Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, wie sie unter dem 15. Januar 2013 (Zustimmung mit Auflagen) noch zum ursprünglichen Bauantrag abgegeben wurde, hinsichtlich der Tektur vom 13. Februar 2013 bei der Bauakte befindet, kann vorliegend gleichwohl nicht davon ausgegangen werden, dass die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zum Vorhaben nicht erteilt wurde. Die Darlegungen der Antragsgegnerin, dass die Leiterin ihres Stadtentwicklungsamts auch für das Sachgebiet Denkmalschutz entscheidungsbefugt und die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG mit der Stellungnahme des Stadtentwicklungsamts vom 19. März 2013 erteilt worden sei, sind für den Senat durchaus nachvollziehbar, zumal unter Ziffer 1 eine Auflage enthalten ist, die dem Denkmalschutz zugeordnet werden kann. Da es sich bei der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 3 SächsDSchG nicht um einen Verwaltungsakt handelt (Senatsurt. v. 18. Januar 2006 a. a. O., Rn. 37) und sie gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erteilt wird, kommt es allein darauf an, ob Letztere auf Grund der Umstände des Einzelfalls von einer Zustimmung ausgehen durfte, woran hier kein Zweifel besteht. Soweit die Antragsteller mit der Beschwerde begründung vorgetragen haben, dass die Antragsgegnerin den Bauantrag der Beigeladenen unter dem 30. Januar 2013 unter Bezugnahme auf die von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Auflagen abgelehnt habe, ist dies unzutreffend. Die Antragsgegnerin hat die Beigeladene mit dem von der Beschwerde in Bezug genommenen Schreiben angehört und dabei auf die denkmalschutzrechtlichen Auflagen Bezug genommen. In der Folge dieser Anhörung hat die Beigeladene eine Tektur eingereicht und die untere Denkmalschutzbehörde offenbar an den zum ursprünglichen Bauantrag geforderten Auflagen nicht festgehalten.

ten; dies ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das entgegen der Darstellung der Antragsteller auch noch nicht abgeschlossen war, nicht zu beanstanden.

- 8 Die untere Denkmalschutzbehörde der Antragsgegnerin musste für die Erteilung der Zustimmung nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG auch nicht gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSchG gesondert das Einvernehmen des Landesamtes für Denkmalpflege einholen, da dieses Einvernehmen gemäß Ziffer I. Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSchG zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV-Einvernehmen) vom 12. März 2001 (Sächs-ABl. S. 427) im Voraus erteilt und der Antragsgegnerin ausweislich der von ihr vorgelegten Schreiben des SMI auch gemäß Ziffer III. Satz 1 VwV-Einvernehmen die entsprechende Berechtigung übertragen worden war.
- 9 Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung ist auch nicht rechtswidrig. Zwar trifft es zu, dass die Auflagen, die die untere Denkmalschutzbehörde mit ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2013 noch gefordert hatte, in der Baugenehmigung vom 20. März 2013 nicht enthalten sind. Die Antragsgegnerin hat jedoch dargelegt, dass infolge einer Anhörung der Beigeladenen unter Beteiligung der Fachämter eine Einigung dahin erzielt worden sei, dass die Beigeladene eine Tektur zu ihrem ursprünglichen Bauantrag vornehme und seitens der Denkmalschutzbehörde an den ursprünglichen Forderungen nicht mehr festgehalten werde. Dies ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Auch materiell-rechtlich stellt sich die denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht als rechtswidrig dar. Insbesondere vermag der Senat auf der Grundlage der vorgelegten Lichtbilder und die Auffassung der Antragsteller, dass es sich bei der Bebauung der S.....straße zwischen den Einmündungen der F..... um eine gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG denkmalgeschützte Sachgesamtheit („Ensemble“) handele, an der ihr Kulturdenkmal S.....straße.. teilnehme, nicht zu teilen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass es für die Annahme einer denkmalgeschützten Sachgesamtheit erforderlich ist, dass mehreren Sachen ein übergreifender Zusammenhang im Sinne eines Gestaltungsprinzips, einer Konzeption, einer Planung oder einer Funktionsbeziehung zu Grunde liegt. Der Vortrag der Antragsteller, dass die Bebauung der Bahnhofsvorstadt in F..... als stadthistorisch prägende Entwicklung an der S.....straße besonders deutlich werde, weil hier die Bebauung durchgängig im

Stil des Spätklassizismus sowie des Historismus realisiert worden und bis zum heutigen Tage erhalten sei, trifft nach Aktenlage ebenso wenig zu wie die Behauptung, dass die Gebäude in ihrer gestalterischen Ausformung eine Einheit darstellten und durchgängig eine dreigeschossige Bauweise aufweisen. Es dürfte vielmehr von einer Ansammlung von Einzeldenkmälern auszugehen sein, die für sich genommen noch keine gesondert denkmalgeschützte Sachgesamtheit darstellen. Diese Einschätzung teilt auch das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2013.

- 10 Entgegen der Auffassung der Antragsteller steht dem Vorhaben der Beigeladenen auch der Umgebungsschutz ihres Kulturdenkmals (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG) nicht entgegen, da eine Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des im Eigentum der Antragsteller stehenden Gebäudes S.....straße.. nicht ersichtlich ist. Das modern gestaltete Vorhaben der Beigeladenen stellt zwar einen erheblichen Kontrast zu dem gegenüber liegenden Kulturdenkmal der Antragsteller dar. Der Senat vermag aber nicht zu erkennen, warum dieses den „historischen Wert“ oder die besondere Fenstergestaltung beeinträchtigen oder gar verdrängen sollte.
- 11 Die Beschwerde zeigt auch nicht auf, dass das Verwaltungsgericht eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots zu Unrecht abgelehnt hat. Zwar trifft es zu, dass sich das Einfügen eines Gebäudes nach dem Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich sowohl nach der Geschoszahl als auch der Höhe der bereits vorhandenen Bebauung beurteilt. Das Verwaltungsgericht ist vorliegend aber rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Überschreitung der Geschoszahl ausnahmsweise zulässig ist, weil sich Vorhaben nach Aktenlage einfügt. Dabei kann dahinstehen, ob im maßgeblichen Abschnitt der S.....straße überhaupt von einem einheitlichen Straßenbild ausgegangen werden kann, welches gesichert werden könnte. Denn auch eine - wie hier - Überschreitung des von der näheren Umgebung gesetzten Rahmens hinsichtlich der Geschoszahl schließt nicht aus, dass sich ein Vorhaben einfügt. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob dieses Überschreiten bodenrechtlich beachtliche Spannungen begründet oder schon vorhandene erhöht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juni 1993 - 4 C 17.91 -, juris Rn. 19). Hiervon kann nach Aktenlage nicht ausgegangen werden, denn die höhere Geschoszahl ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der geringeren Geschosshöhe in modernen Häusern geschuldet und führt nicht dazu, dass die Gebäude-

höhe des Vorhabens über die der Umgebungsbebauung hinausginge. Die Antragsteller übersehen mit ihrer Rüge, dass bei der Einhaltung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosshöhe des Vorhabens, das bereits niedriger ist als die benachbarte Doppelhaushälfte S.....straße., die Höhe der in der näheren Umgebung vorhandenen Mehrfamilienhäuser deutlich unterschritten hätte.

- 12 Die Behauptung der Antragsteller, dass sich im maßgeblichen Bereich der S.....straße gleiche Geschosshöhen verwirklicht hätten, vermag der Senat nach Aktenlage nicht nachzuvollziehen, da es sich dort gerade nicht um eine durchgängige, gleichartige Bebauung handelt. Das Verwaltungsgericht ist weiterhin zutreffend davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung, ob dem Vorhaben der Beigeladenen eine erdrückende bzw. einmauernde Wirkung zukomme, nicht außer Betracht gelassen werden kann, dass der Neubau eine Doppelhaushälfte darstellt, und in seinen Abmaßen der Umgebungsbebauung weitgehend entspricht. Soweit die Antragsteller auf den Senatsbeschluss vom 22. Dezember 2010 - 1 B 231/10 - hingewiesen haben, in dem aufgrund der Errichtung eines übergroßen Baukörpers in unmittelbarer Nachbarschaft eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots bejaht worden war, übersehen sie, dass sich das Vorhaben der Beigeladenen bereits nicht in „geringem Abstand“ zu ihrem Wohngebäude befindet, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wobei die Antragsteller selbst in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2013 von einer Entfernung von 12 bis 12,5 m ausgehen. Da die Gebäudehöhe des Vorhabens der Beigeladenen 14,78 m beträgt, kann von einer erdrückenden oder einmauernden Wirkung nicht die Rede sein.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig erklärt worden, da diese keinen Antrag gestellt und sich somit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 14 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*